



*D. M. Schmidt*

Datum: *8* März 2011  
Seite 1 von 3

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landrat  
Kreis Höxter z. Hdn. Herrn Handermann  
Moltkestraße 12  
37671 Höxter

Aktenzeichen V A 2 – 5221.2  
bei Antwort bitte angeben

MR Sommer  
Telefon 0211 855-3716  
Telefax 0211 855-3717  
Ralf.sommer@mais.nrw.de

**Durchführung des SGB XII;  
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach  
dem Achten Kapitel  
Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers; Auslegung der  
Ausführungsverordnung zum SGB XII des Landes Nordrhein-  
Westfalen**  
Ihr Schreiben vom 17.08.2010 – Ihr Zeichen: 31 – 416 – 200 -

Sehr geehrter Herr Handermann,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.08.2010, teile ich Ihnen mit, dass die landesweite Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 AV-SGB XII NRW nur Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII an Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres umfasst. Unabhängig davon ist, ob es sich um Leistungen in teilstationären oder stationären Einrichtungen oder zur Verhinderung derartiger Leistungen handelt. Dieses ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der angeführten Verordnungsregelung. Ist der Wortlaut eindeutig, besteht kein Spielraum für eine andere Auslegung oder Interpretation.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 AV-SGB XII NRW hat folgenden Wortlaut:

„Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig

[...]

- a) für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewährleisten,
- b) oder wenn sie dazu dient, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern,

[...]"

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstennwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mais.nrw.de  
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium



Buchstabe b) hat keinen isolierten Regelungsgehalt sondern macht nur im Zusammenhang mit Buchstabe a) Sinn. Die Regelung in Buchstabe b) steht alternativ zu der Regelung in Buchstabe a), 2. Halbsatz, was im Übrigen durch die gleich formulierte Einleitung („wenn“) verstärkt wird. Die Einschränkung „für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ im ersten Halbsatz gilt danach sowohl für die Fälle der (teil-) stationären Leistungen, als auch für die der ambulanten Leistungen.

Als Verordnungsgeber weise ich außerdem darauf hin, dass diese Regelung mit der Begründung eingeführt wurde, die sachliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände zu erweitern, um Schnittstellen zwischen der ambulanten und stationären Leistung zu beheben. Sollte die Altersgrenze, die bei (teil-) stationären Leistungen zweifelsfrei besteht, für ambulante Leistungen nicht gelten, wäre die Schnittstelle nur unzureichend beseitigt und würde bei Personen ab dem 65. Lebensjahr erneut auftreten.

Die Regelung ist außerdem vor dem Hintergrund zu sehen, dass seinerzeit durch die Anfang der 2000er Jahre beschlossenen „Modernisierungsgesetze“ die „Hilfe zur Pflege“ nach dem Sozialhilferecht für Personen ab 65 Jahre komplett auf die örtliche Ebene verlagert wurde. Dieses geschah mit der Begründung, dass die „Altenhilfe im weitesten Sinne“ Aufgabe der örtlichen Ebene sei und dort die entsprechende Infrastruktur entwickelt und vorgehalten werden muss. Insofern ist es nur konsequent, dass auch für den Personenkreis nach §§ 67ff SGB XII die Zuständigkeit der örtlichen Ebene mit Beginn des 65. Lebensjahres gegeben ist.

Die anders lautende Regelung für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung ist als Ausnahmeregelung zu betrachten. Bei den Menschen mit Behinderung sollte vermieden werden, dass sich diese nach teilweise jahrzehntelanger Zuständigkeit der Landschaftsverbände für ihre Behindertenhilfe und dem gfts. genauso langen Aufenthalt in einer Behinderteneinrichtung nunmehr auf neue Zuständigkeiten einstellen müssten. Für diese Personen sollte Kontinuität bei den handelnden Personen und den angebotenen Leistungen gewahrt werden.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen zu einem besseren Verständnis der von Ihnen angesprochenen Regelung beitragen konnte. Die Beantwortung Ihrer Anfrage konnte krankheitsbedingt erst jetzt erfolgen. Ich bitte dies zu entschuldigen.

Ich werde die beiden Landschaftsverbände über den Vorgang informieren, damit eine landesweit einheitliche Anwendung der Verordnungsergelung gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Sommer)